



I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 13. März 2000 (Urschrift Nr. 6184 von Notar Walter Neuenschwander, Bern) hat Frau Johanna Dürmüller-Bol als Stifterin die Fondation Johanna Dürmüller-Bol errichtet.
2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Änderungs- bzw. Umwandlungsbehörde geändert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

II. Statuten

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen

Fondation Johanna Dürmüller-Bol

besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Gümligen, Gemeinde Muri bei Bern.

Art. 2

Zweck

Die Stiftung bezweckt, in erster Linie im Kanton Bern, die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Gesundheit und der Kultur (insbesondere bildende Kunst und Musik) im Allgemeinen.

Im Besonderen werden folgende Institutionen und Projekte unterstützt:

- Schweizerischer Nationalfonds zur Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung
- Universitäten, Fachhochschulen und Eidgenössische Technische Hochschulen
- Gemeinnützige Stiftungen und Institutionen
- Anerkannte Hilfswerke
- Kulturelle Institutionen (z.B. Konservatorien und Museen)

Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Zur Verfolgung des Stiftungszwecks kann die Stiftung im Rahmen des Stiftungszwecks auch anderen gemeinnützigen Organisationen Mittel zuwenden und Grundeigentum erwerben.

Die Stiftung versteht sich als gemeinnützig und hat bei der zuständigen Behörde eine schriftliche Anerkennung als solche beantragt, welche auch gewährt wurde.

Art. 3

Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung wurde gebildet:

- durch die Widmung von EUR 62'500 in bar als anfängliches Stiftungskapitals durch die Stifterin Frau Johanna Dürmüller-Bol;
- durch weitere Einzahlungen oder Beiträge der Stifterin;
- durch die Erträge des Stiftungsvermögens;
- durch Zuwendungen Dritter;
- durch weitere Einnahmen der Stiftung.

Das Stiftungsvermögen und dessen Erträge dienen der Erfüllung des Zwecks der Fondation Johanna Dürmüller-Bol.

Art. 4

Verwendung der Mittel

Im Sinne des in Art. 2 erwähnten Stiftungszwecks sind die Mittel grundsätzlich wie folgt zu verwenden:

- Zuwendungen an öffentliche und private gemeinnützige Institutionen und Anstalten;
- Beiträge an andere dem Stiftungszweck dienende Organisationen oder Tätigkeiten.

Bei der Verwendung der Mittel ist die Substanz des Stiftungsvermögens zu erhalten, soweit das anfängliche Stiftungskapital und die Einzahlungen der Stifterin betroffen sind.

Präzisierungen und Erläuterungen hierzu sind in einem Stiftungsreglement festzulegen.

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, im Rahmen der Zielsetzung der Stiftung die Stiftungsmittel auch in anderer als der vorerwähnten Art und Weise zu verwenden.

Art. 5

Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Art. 6

Der Stiftungsrat

6.1. Zusammensetzung

"Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich grundsätzlich aus hochrangigen Persönlichkeiten mit den nachstehend bezeichneten Eigenschaften zusammen:

- Dem Präsidenten oder der Präsidentin
- Ein Mitglied der Familie der Stifterin
- Einem Geschäftsleitungsmitglied der depotführenden Bank
- Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
- Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Universität Bern
- Einem aktiven oder alt Mitglied des Regierungsrats des Kantons Bern"

Der Sekretär oder die Sekretärin kann ebenfalls Mitglied des Stiftungsrates sein.

Der Präsident oder die Präsidentin kann gleichzeitig eine andere Funktion innehaben, ausser derjenigen des Sekretärs oder der Sekretärin."

6.2. Wahl, Wiederwahl und Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre, wobei diese wiederwählbar sind. Über Wahl und Wiederwahl entscheidet der Stiftungsrat. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein. Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrats, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigung sowie die diesbezüglichen Änderungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu melden.

6.3. Aufgaben, Kompetenzen und Vertretung

Der Stiftungsrat leitet die Fondation Johanna Dürmüller-Bol nach den Vorschriften des Gesetzes,

den Bestimmungen der Statuten und des Stiftungsreglements und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat entscheidet über alle Aufgaben, die der Zweck der Stiftung mit sich bringen kann.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich zu zweien vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung.

Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere:

- a) Die Beschlüsse über die Mittelverwendung;
- b) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- c) Die Wahl des Sekretärs, des Rechnungsführers und der Revisionsstelle;
- d) Die Genehmigung der Stiftungsrechnung und die Verabschiedung des Tätigkeitsberichts zuhanden der Aufsichtsbehörde.

6.3. Sitzungen und Beschlussfassung

Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei bei Stimmengleichheit der Stifterin, nach deren Ableben dem Präsidenten oder der Präsidentin, der Stichtscheid zukommt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses müssen mindestens vier Stiftungsratsmitglieder anwesend sein bzw. über den Zirkularbeschluss entschieden haben.

6.4. Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.

Der Stiftungsrat erneuert sich selbst durch Kooptation entsprechend den oben festgelegten Eigenschaften.

Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat bezüglich der neu zu wählenden Mitglieder ein Vorschlags- und ebenfalls ein Vetorecht. Kommt trotz Neuvorschlägen keine Einigung zustande, entscheidet die Stifterin, nach deren Ableben der Präsident oder die Präsidentin.

Für die Nachfolge der Stifterin wird folgende, besondere Regelung getroffen: Die Stifterin sowie sämtliche Ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen als Vertreter Ihrer Familie bezeichnen jeweils bei Amtsantritt namentlich und unter Angabe der Adresse ihren Nachfolger oder ihre Nachfolgerin, unter Einreichung einer Mandatsannahmeerklärung an den Stiftungsrat. Näheres regelt das Stiftungsreglement.

Art. 7

Kontrollstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet eine unabhängige und qualifizierte Kontrollstelle. Diese prüft jährlich, ob die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und die Vermögenslage rechtmässig sind und dem Stiftungszweck entsprechen. Sie muss dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung berichten.

Die Kontrollstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt; sie ist wiederwählbar.

Art. 8

Rechnungsführung

Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2001. Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann der Stiftungsrat Beginn und Ende des Rechnungsjahres anders legen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist die Jahresrechnung der Revisionsstelle vorzulegen. Die Jahresrechnung, der Jahresbericht und der Revisionsstellenbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 9

Umwandlung, Auflösung und Liquidation

Zur Erhaltung des Vermögens und zur Wahrung des Zwecks hat der Stiftungsrat die entsprechenden Massnahmen unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde einzuleiten. Insbesondere ist bei veränderten Umständen, die den Stiftungszweck vereiteln oder gefährden, dem Willen der Stifterin durch geeignete Vorkehren Nachachtung zu verschaffen.

Ist der Stiftungszweck unerreichbar geworden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufhebung einer Stiftung. Das vorhandene Vermögen ist diesfalls im Rahmen des Stiftungszwecks einer oder mehreren ebenfalls aufgrund von Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zuzuführen.

Die Liquidation wird durch den Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und der Steuerverwaltung durchgeführt.

Art. 10

Stiftungsreglement

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement, welches die Bestimmungen in der Stiftungsurkunde näher ausführt und zur Verfolgung des Stiftungszwecks dient.

Ergänzungen und Abänderungen des Stiftungsreglementes bedürfen einer Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 11

Aufsicht

Die Fondation Johanna Dürmüller-Bol untersteht der staatlichen Aufsicht durch das Amt für Stiftungsaufsicht des Kantons Bern.

Art. 12

Handelsregister

Die Fondation Johanna Dürmüller-Bol ist im Handelsregister Bern-Mittelland eingetragen.

Art. 13

Schlussbestimmungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Stiftungsorganen und zwischen der Stiftung und Dritten unterstehen schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der Stiftung.



Fondation Johanna Dürmüller-Bol

Prof. Dr. Peter Mürner

Präsident des Stiftungsrats

Marc Stucki

Sekretär